



## Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 18. Dezember 2017 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Hierzu sind alle Einwohner eingeladen.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag:  
Umbau und Erweiterung eines Zweifamilienwohnhauses, sowie Abbruch der Garage und des Schopfes  
Flst.Nr. 104/5, Hinterer Burgweg 22
3. Forstbetriebsplan 2018
4. Änderung der Hauptsatzung
5. Annahme von Spenden
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
7. Verschiedenes / Mitteilungen
8. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 20. November 2017</b>
bearbeitet von: Anja Schwörer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2 a</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** 28/2017

**Bauvorhaben:** Umbau und Erweiterung eines Zweifamilienwohnhauses, sowie Abbruch der Garage und des Schopfes

**Baugrundstück:** Flst.Nr. 104/5, Hinterer Burgweg 22

**Lage:** im Bereich des Bebauungsplanes Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg

Die Bauherrin plant den Abbruch der bestehenden Garage und des Schopfes im rückwärtigen Grundstücksbereich.

Im östlichen Grundstücksbereich, zu Flst.Nr. 104/12 hin, soll der Neubau eines Doppelcarport erfolgen.

Das bestehende Gebäude soll zur besseren Nutzung des Dachspitzes für Wohnzwecke aufgestockt werden. Die bestehende Firsthöhe beträgt 8,14 m. Die geplante Firsthöhe soll 9,65 m betragen. Die Anzahl der Vollgeschosse, festgesetzt sind im Bebauungsplan zwei, wird nicht überschritten.

Des Weiteren ist der Aufbau einer Dachgaube auf der straßenabgewandten Dachhälfte geplant.

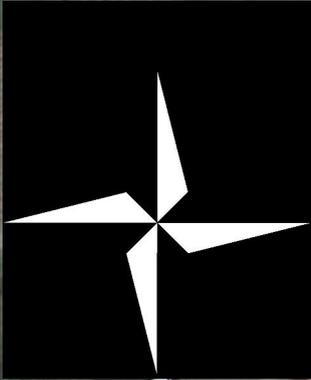
Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster wird eingehalten, ebenso die nachbarschützenden Grenzabstände.

**Beschlussvorschlag**

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde Ortenberg**

**Maßstab:** 1:500

**Bearbeiter:** webgis05

**Datum:** 30.11.2017

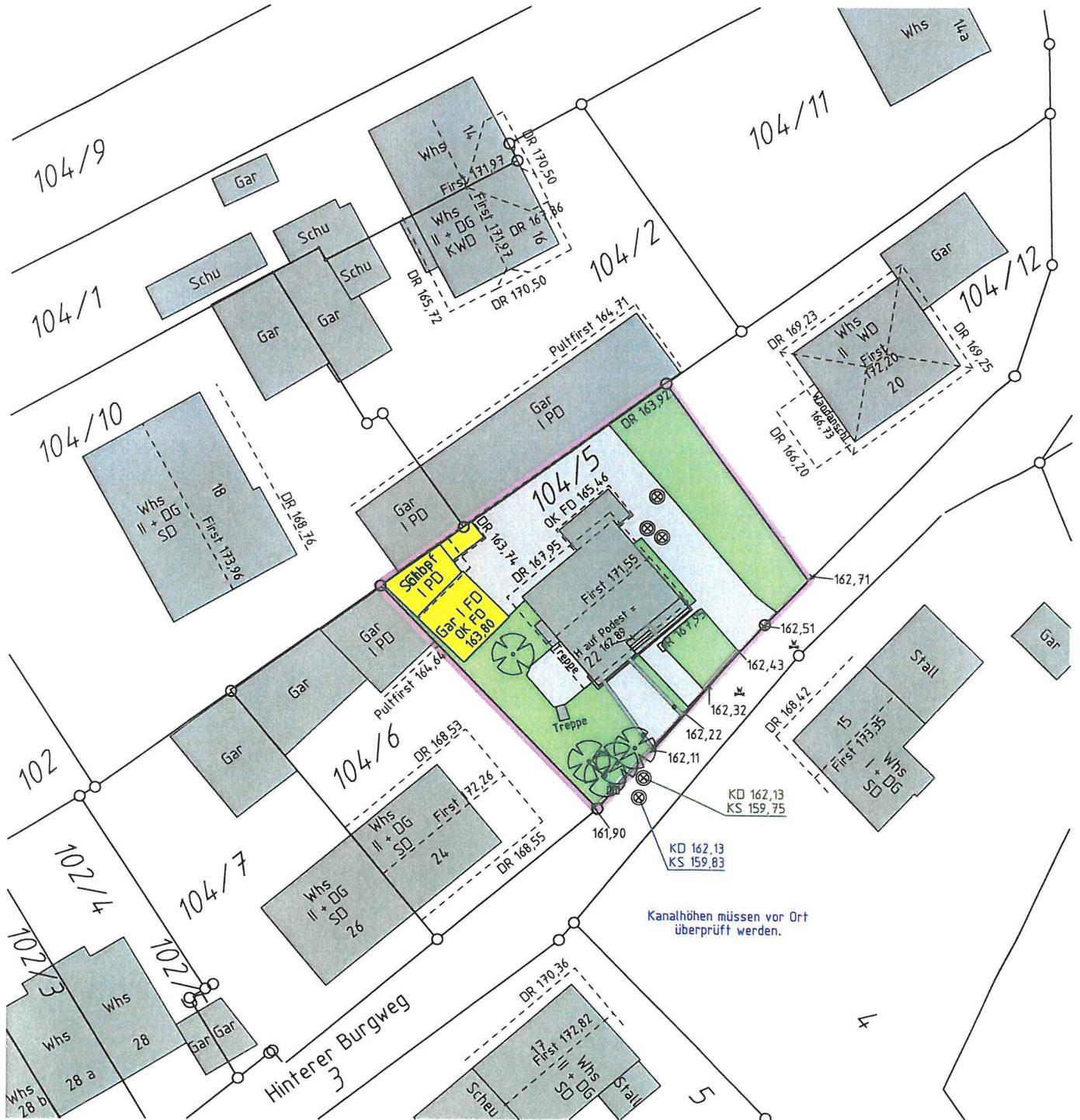
Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Landkreis: Ortenaukreis  
 Gemeinde: Ortenberg  
 Gemarkung: Ortenberg  
 Flst.: 104/5

# LAGEPLAN

zeichnerischer Teil  
 zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)  
 - ABBRUCHPLAN -

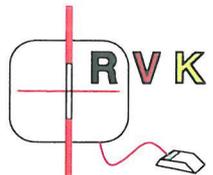


1:500

Kehl, den 09.11.17  
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 u. Einzeichnung gem. §4 Abs.3-5 LBOVVO  
 Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt  
 und im vorl. Plan nicht enthalten

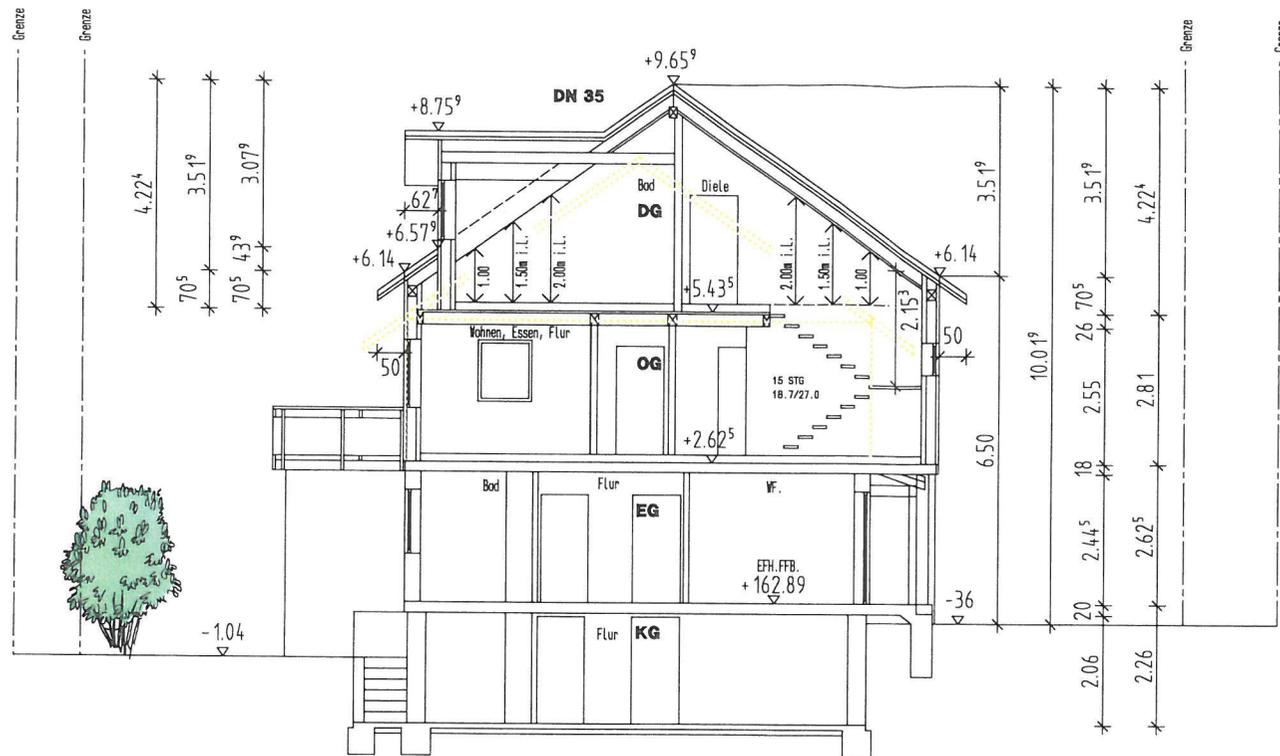
Dipl.-Ing. (FH)  
**BERNHARD RÖSNER**  
 Sachverständiger nach  
 § 5 Abs. 1 LBOVVO B.W.  
 77694 Kehl  
 Telefon: 07851 481584  
 Fax: 07851 481605

**Rösner**  
**Vermessungstechnik**  
**Kehl**

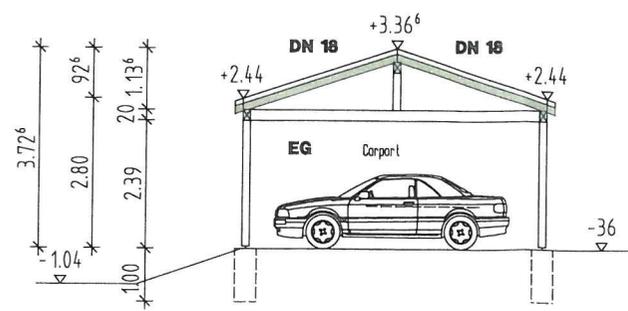


Ingenieurbüro  
 für Vermessung und  
 graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9  
 77694 Kehl  
 Tel.: (07851) 481584  
 Fax: (07851) 481605  
 E-Mail: info@rvk-web.de



**Schnitt A**



**Schnitt B**

Planung / Baukonzept:



Burkart Haus GmbH  
 Markus Hauer Dipl.-Ing. Architekt  
 Teichmatt 28  
 77871 Renchen  
 Tel. 07843 / 99 52 900  
 Fax 07843 / 99 52 999  
*M. Hauer*

26.10.2017 Unterschrift Planverfasser

Bauvorhaben :  
 Umbau und  
 Erweiterung eines  
 Zweifamilienwohnhauses

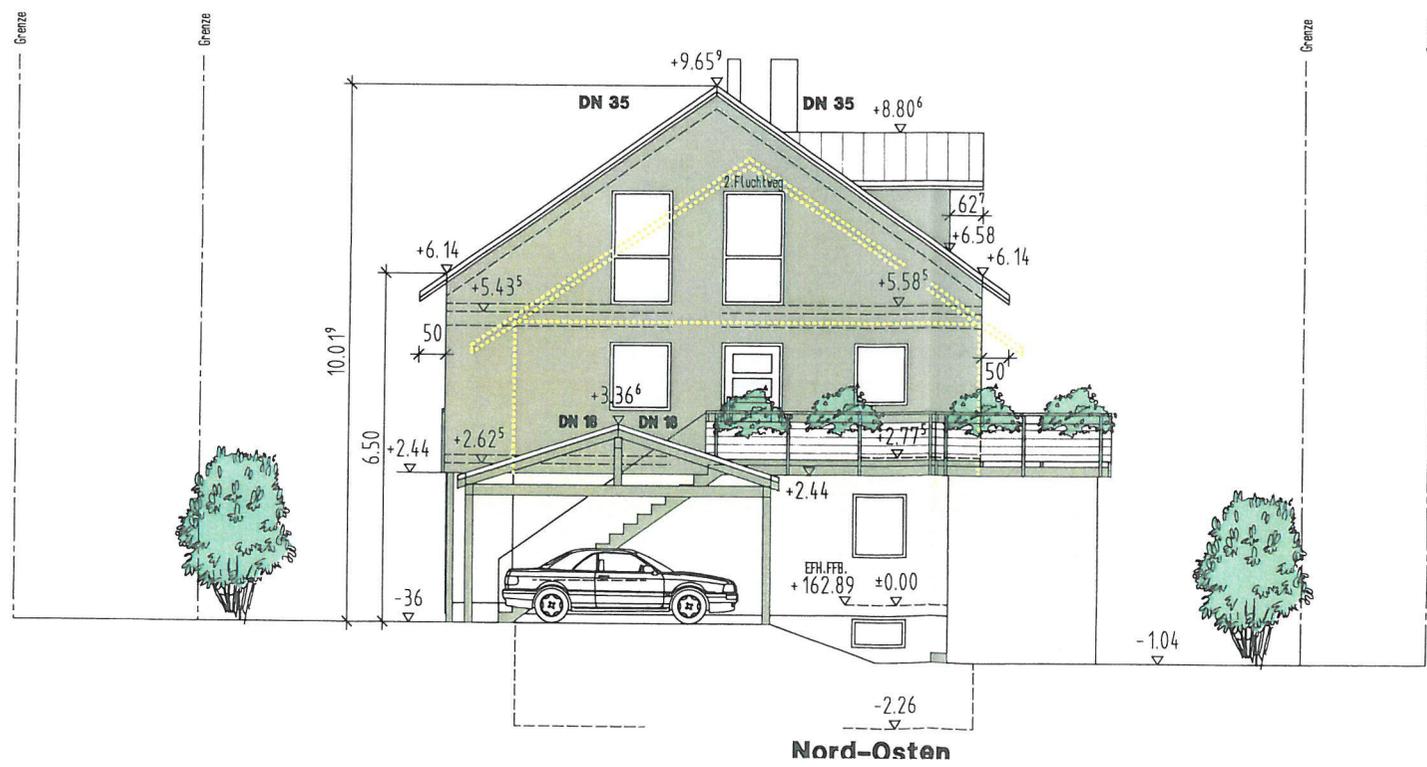
Baustellenanschrift :  
 77799 Ortenberg  
 Hinterer Burgweg 22  
 Flurstück Nr. : 104/5

Bauherrschaft :  
 Frau  
 Tanja Buß  
 Freudental 15  
 77799 Ortenberg

*Buß*

26.10.2017 Unterschrift Bauherrschaft

Schnitt A Maßstab 1:100  
Baugesuch 26.10.2017



Planung / Baukonzept:

  
**Burkart**  
 Haus

Burkart Haus GmbH  
 Markus Hauer Dipl.-Ing. Architekt  
 Teichmatt 28  
 77871 Renchen  
 Tel. 07843 / 99 52 900  
 Fax 07843 / 99 52 999

*M. Hauer*

26.10.2017 Unterschrift Planverfasser

Bauvorhaben :

Umbau und  
 Erweiterung eines  
 Zweifamilienwohnhauses

Baustellenanschrift :

77799 Ortenberg  
 Hinterer Burgweg 22  
 Flurstück Nr. : 104/5

Bauherrschaft :

Frau  
 Tanja Buß  
 Freudental 15  
 77799 Ortenberg

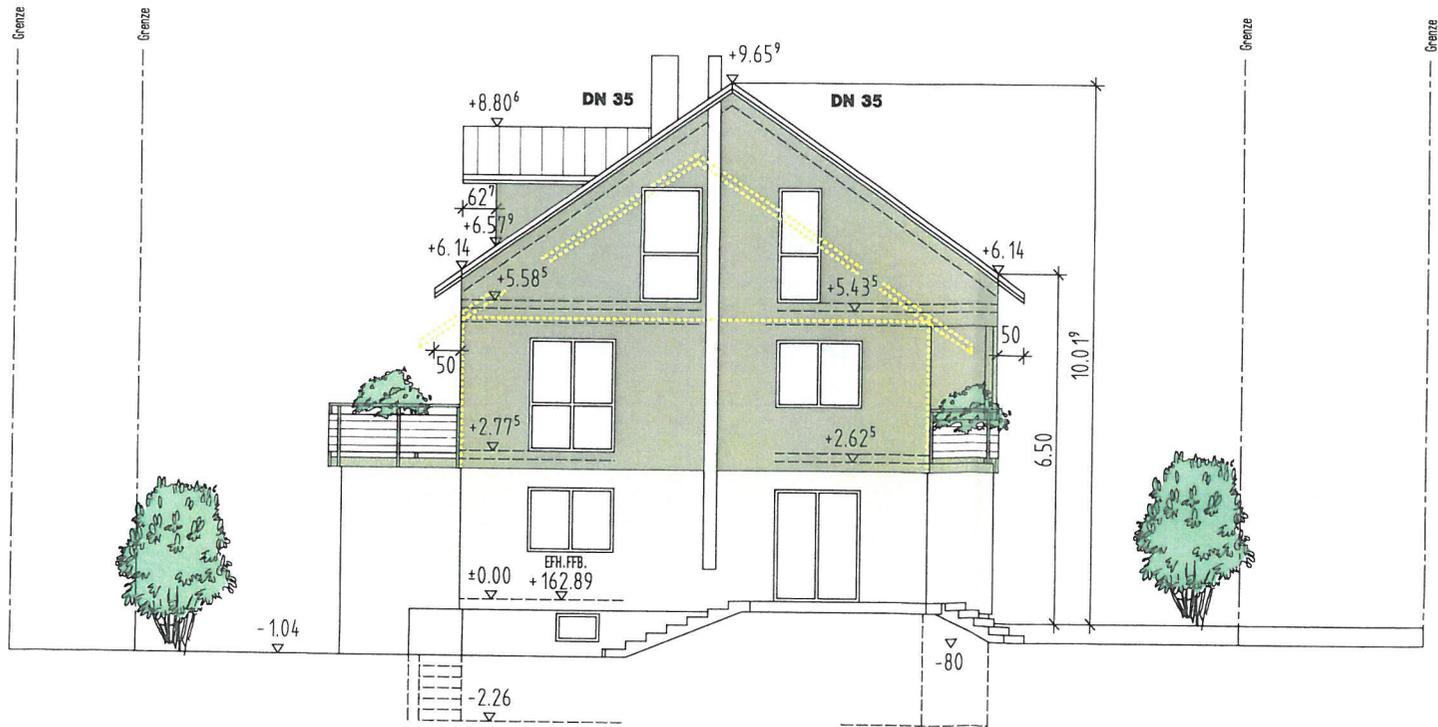
*T. Buß*

26.10.2017 Unterschrift Bauherrschaft

N-W, N-O Maßstab 1:100  
Baugesuch 26.10.2017



**Süd-Osten**



**Süd-Westen**

Planung / Baukonzept:



Burkart Haus GmbH  
 Markus Hauer Dipl.-Ing. Architekt  
 Teichmatt 28  
 77871 Renchen  
 Tel. 07843 / 99 52 900  
 Fax 07843 / 99 52 999

*M. Hauer*

26.10.2017 Unterschrift Planverfasser

Bauvorhaben :

Umbau und  
 Erweiterung eines  
 Zweifamilienwohnhauses

Baustellenanschrift :

77799 Ortenberg  
 Hinterer Burgweg 22  
 Flurstück Nr. : 104/5

Bauherrschaft :

Frau  
 Tanja Buß  
 Freudental 15  
 77799 Ortenberg

*Buß*

26.10.2017 Unterschrift Bauherrschaft

S-O, S-W Maßstab 1:100

Baugesuch 26.10.2017



**Gemeinde  
Ortenberg**

**Vorlage**

**Gemeinderatssitzung  
18. Dezember 2017**

bearbeitet von:  
Irene Schneider

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

**TOP 3**

**Haushalt 2018: Waldwirtschaftsplan**

**Sachverhalt**

Der vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft, gefertigte Betriebsplan für das Jahr 2018 ist als Kopie beigefügt.

Der zuständige Forstbetriebsbeamte Peter Zink wird in der Sitzung anwesend sein. Herr Zink wird den Plan erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Es wird beantragt, dass der Gemeinderat dem Betriebsplan 2018 zustimmt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem Forstbetriebsplan 2018 zu.

**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

- |                                      |                                     |                                       |     |       |        |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung:  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

KW 31 Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt							
Amt:		LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft	EDV-Nr.:	Bewirtschaftungsplan	Verwaltungs-	FWJ	
Waldbesitzer:		Gemeinde Ortenberg	49	Forstwirtschaftl. Unternehmen	haushalt	Plan 2018	
		Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.	
		60	200	200		230	
Zeilen-Nr.:	BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuss / Zuschuss
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	8.050				8.050
2	B	Kulturen			500		-500
3	C	Waldschutz					0
4	D	Bestandspflege			1.000		-1.000
5	E	Erschließung			1.500	1.000	-2.500
6	F	Verwaltungsjagd und -fischerei					0
7	G	Regiemaschinen					0
8	H	Nebenbetriebe					0
9	J	Schutzfunktionen					0
10	K	Erholungsvorsorge			500		-500
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebes			1.500		-1.500
12	M	Gemeinkosten der Forstverwaltung					0
13	N	Verwaltungskosten (Beförderung)			1.800		-1.800
14	P	Löhne					0
15	R	Lager					0
16	V1	Personalkosten Verwaltung Holzproduktion					0
17	V2	Personalkosten Verwaltung Schutzfunktion					0
18	V3	Personalkosten Verwaltung Erholungsvorsorge					0
19	V4	Produktübergreifende Personalkosten Verwaltung					0
20	Z11	Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald					0
21	Z12	Sonstige Dienstleistungen im Körperschaftswald					0
22	Z21	Beratung im Privatwald					0
23	Z22	Sonstige Dienstleistungen im Privatwald					0
24	Z31	Ausbildung zum Forstwirt, Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister					
25	Z32	Ausbildung von Beamten im Vorbereitungsdienst und Praktikanten					
26	Z33	Fortbildung von Personen außerhalb der Landesforstverwaltung					
27	Z40	Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik					
28	Z50	Naturschutz außerhalb des Waldes					
29	Z61	Behördentätigkeit, Amtshilfe					
30	Z62	Forstaufsicht, Forstschutz					
31	Z63	Förderung Bestandsdüngung					
32	Z70	Forschung, Versuchswesen					
33	Z99	Sonstige nicht dem Forstbetrieb zurechenbare Kosten					
24		<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>8.050</b>		<b>6.800</b>		<b>1.250</b>
25		<b>Verrechnungen</b>		<b>0</b>		<b>1.000</b>	<b>-1.000</b>
26		<b>Ergebnis</b>	<b>8.050</b>		<b>7.800</b>		<b>250</b>
Aufgestellt: 24.10.2013			Anerkannt:				
LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft			Gemeinde Ortenberg				
Unterschrift			Unterschrift		Unterschrift		





	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2017</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 4</b>

**Änderung der Hauptsatzung**

**Sachverhalt**

In der Hauptsatzung sind in § 4 seit 1998 betragsmäßige Schwellenwerte hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister festgelegt. Zwischenzeitlich wurde diese Regelung lediglich 2001 zur Überleitung der DM-Beträge in EURO-Beträge geändert.

Zur Erhöhung der Effizienz bei der Geschäftsabwicklung soll – auch vor dem Hintergrund der sich seit 1998 eingestellten Preisentwicklung - die Erhöhung einiger Schwellenwerte erfolgen:

§ 4 Satz 5

- |    |               |                |
|----|---------------|----------------|
| a) | von 7.500 EUR | auf 12.000 EUR |
| b) | von 1.500 EUR | auf 2.500 EUR  |
| f) | von 1.500 EUR | auf 2.500 EUR  |
| g) | von 1.000 EUR | auf 2.000 EUR  |
| h) | von 1.000 EUR | auf 2.000 EUR. |

(siehe Anlage 2).

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung.

**Beratungsergebnis:**

- |                                      |                                     |                                       |     |       |        |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung:  | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die**  
**„1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998“**  
**vom 03. Dezember 2001**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Satzung über die „1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998“ beschlossen:

**§ 1**  
**§ 4 Hauptsatzung „Zuständigkeiten“ erhält folgende Fassung**

Der/die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der/die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall;
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;
- c) die Beschäftigung von Aushilfsbediensteten;
- d) die Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- e) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt;
- f) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;
- g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall;
- h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 1.000,00 € im Einzelfall;
- i) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- j) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- k) die Ausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB;
- l) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Ortenaukreis

Satzung über die

„2. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998“

vom 18. Dezember 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Satzung über die „2. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998“ beschlossen:

§ 1

§ 4 Hauptsatzung „Zuständigkeiten“ erhält folgende Fassung

Der/die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der/die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **12.000 €** im Einzelfall;
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **2.500 €** im Einzelfall;
- c) die Beschäftigung von Aushilfsbediensteten;
- d) die Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- e) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt;
- f) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu **2.500 €** im Einzelfall;
- g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und pachtwert von **2.000 €** im Einzelfall;
- h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis **2.000 €** im Einzelfall;
- i) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- j) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- k) die Ausübung eines Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB;
- l) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Hauptsatzung vom 16.02.1998 in der Fassung der 1.Änderung vom 3. Dezember 2001 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung geltend gemacht hat.

Ortenberg, den 19. Dezember 2017

Markus Vollmer, Bürgermeister

<b>Beratungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/> <b>Zustimmung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
<input type="checkbox"/> <b>Ablehnung:</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	

 <b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2017</b>
bearbeitet von: Julia Klumpp	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 5</b>

**Annahme von Spenden**

**Sachverhalt**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Die Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg / Ortenau hat der Von-Berckholtz-Schule eine Geldspende in Höhe von 1.000 € gewährt.
- Die Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg / Ortenau hat der Gemeinde Ortenberg eine Geldspende in Höhe von 1.000 € für die Deutsch-Französische Jugendbegegnung gewährt.
- Die Volksbank in der Ortenau eG hat dem Forum Asyl eine Geldspende in Höhe von 250,00 € gewährt.

**Beschlussvorschlag**

Die Geldspenden werden angenommen.

**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: